von 12,75 RM. bei Gebäuden bis zu zwei bewohnten Obergeschossen und von 17 RM. bei Gebäuden mit mehr als 2 Obergeschossen für das Jahr nicht erreicht, ist der Bezirksschornsteinfeger berechtigt, unter Erhebung eines entsprechenden Zuschlages den Kehrlohn bis zur Höhe von 12,75 RM. bzw. 17 RM. in Rechnung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Wohnhäuser, die zusammenhängend unter einem Dach liegen und einem Eigentümer gehören.

d) In ortsfesten Baubuden, Wärterbuden, Eisenbahnbuden, Stellwerken usw. für das Jahr . . . . . 5,10 RM.

e) Bei gewerblichen Anlagen, soweit deren Schornsteine gewerblichen Zwecken dienen, für die jedesmalige Reinigung
eines russischen Rohres . . . . . 0,55 RM.
eines besteigbaren Schornsteines 1,02 RM.

f) Bei sogenannten „Boilern", die an einen gesonderten Schornstein angeschlossen sind, für die Reinigung des Schornsteins für das Jahr . . . 5,10 RM.

g) Bei gemeinsamen Waschküchen für die Reinigung des diesem Zwecke dienenden Schornsteins für das Jahr 5,10 RM.

h) Bei vorhandener Zentralheizung für die Reinigung eines jeden solcher Heizung dienenden Schornsteins für das Jahr . . . . . 8,50 RM.

i) Für das Reinigen sogenannter gemauerter Saugkanäle (Verbindung zwischen Küchenherd und Schornstein) für ein Jahr . . . . . 0,68 RM.

k) Für die einmalige Reinigung von Räucherkammern: für jedes angefangene Quadratmeter Decke und Wandfläche . . . . . 0,21 RM.

l) Für die Reinigung des Schornsteines einer zentralen Herdheizung in Einfamilienhäusern für das Jahr . . . . 8,50 RM.

m) Für die Reinigung des Schornsteines in Häusern mit mehreren Zentralheizungsanlagen für jede Anlage jährlich . . . . . 3,40 RM.
Für jeden weiteren Raum mit Ofenheizung jährlich . . . . . 0,59 RM.

n) Gestrichen.

o) Für die Reinigung weiterer Rauchabzugkanäle für das Meter und Jahr 2,83 RM.

p) Für die Reinigung enger Rauchabzugkanäle für die ersten beiden Meter für das Jahr je 2,83 RM. = 5,66 RM.
für jedes folgende Meter für das Jahr . . . . . 2,27 RM.

3. Falls häufigeres Reinigen, als in der Kehrordnung bestimmt erforderlich wird, tritt eine der Kehrtaxe entsprechende Erhöhung der Gebühren ein.

4. Für die jedesmalige Reinigung eines Fabrikschornsteines bis zu 10 m Höhe . . . . . 2,55 RM.
für jede weitere 5 m Höhe mehr . . . . . 1,27 RM.
für die Reinigung der Kanäle der Fabrikschornsteine (Füchse) für lfd Meter . 2,12 RM.

5. Für das einmalige Ausbrennen eines Schornsteines außer den Auslagen für Brennmaterial für die Stunde und Arbeiter . . . . . 1,27 RM.
(Jede angefangene Stunde wird für voll gerechnet.)

6. Bei besonders schwierigen und umständlichen Arbeiten ist der Branddirektor befugt, in einzelnen Fällen die Berechnung eines Zuschlages bis zum doppelten Betrage zu genehmigen.

7. Wenn ein Grundeigentümer verlangt, daß die Kehrarbeiten zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr vormittags oder an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, ist die doppelte Taxe zu entrichten.

B. Der Kehrlohn für Bezirksschornsteinfeger ist ab 1. Januar 1928 für die Landkehrbezirke C 1, 2, 3, 6, 7 und 11 für Gebäude ohne besteigbare Schornsteine nach der vorstehenden Stadttaxe unter A zu berechnen.

Für Gebäude mit besteigbaren Schornsteinen in den Landkehrbezirken C 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beträgt der Kehrlohn ab 1. Januar 1928:

1. Für die einmalige Reinigung eines besteigbaren Schornsteines.
bis einschließlich 6 m . . . . 0,42 RM.
von über 6 „ bis 8 m 0,55 RM
„ 8 „ „ 10 m 0,64 RM.
„ „ 10 „ . . 0,85 RM.

2. Für die einmalige Reinigung eines engen Schornsteines:
bis einschließlich 6 m . . . . . 0,34 RM.
von über 6 „ bis 8 m 0,42 RM.
„ „ „ 8 „ „ 10 m 0,55 RM.
„ „ 10 „ . . . . . 0,64 RM.

3. Für die einmalige Reinigung eines Schwibbogens:
bei einer Breite von 150 cm, zwischen den Seitenwänden des Bogens gemessen . . . . . 0,34 RM.
bei einer Breite von über 150 cm . . . . . 0,51 RM.

4. Für die einmalige Reinigung von Räucherkammern:
für jedes angefangene Quadratmeter Decke und Wandfläche 0,21 RM.

5. Für die jedesmalige Reinigung eines Fabrikschornsteines:
bis zu 10 m Höhe . . . . . 2,55 RM.
für jede weiteren 5 m Höhe mehr . . . . . 1,27 RM.
für die Reinigung der Kanäle (Füchse) für lfd. m . . . . . 2,12 RM.

6. Für einmaliges Ausbrennen eines Schornsteines außer den Auslagen für Brennmaterial für die Stunde und Arbeiter . . . . . 1,27 RM.

7. Bei besonders schwierigen und umständlichen Arbeiten ist die zuständige Behörde nach Anhörung des Branddirektors befugt in einzelnen Fällen die Berechnung eines Zuschlages bis zum doppelten Betrage zu genehmigen.

9. Wenn ein Grundeigentümer verlangt, daß die Kehrarbeiten zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr vormittags oder an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, ist die doppelte Taxe zu entrichten.

10. Für Gebäude ohne besteigbare Schornsteine hat die Berechnung der Kehrgebühren nach der Stadttaxe unter A. zu erfolgen.

Verordnung über die Anlage von Antennen,

vom 15. August 1924 (H.G.V.Bl. S. 525)* **.

§ 1. Antennen im Sinne dieser Verordnung sind alle vermittels gespannten Drahtes wirkenden Sende- und Empfangseinrichtungen gemäß § 1 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 (R.G.Bl. Teil I S. 273). Ausgenommen sind die Anlagen der Reichstelegraphenverwaltung und der Reichswehr.

Hochantennen im Sinne der Verordnung sind alle im Freien oder auf dem Dachboden angelegte Antennen.

§ 2. Die Polizeibehörden sind befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit für die Anlage von Antennen die Anzeige- oder Genehmigungspflicht neben der im § 1 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 vorgesehenen Genehmigungspflicht einzuführen.

§ 3. Die Anlage von Hochantennen bedarf der Genehmigung und unterliegt der Nachprüfung durch die zuständige Baupolizeibehörde. Diese hat, falls erforderlich, bei Benutzung des öffentlichen Luftraumes die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen.

Die Baupolizeibehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Die Baupolizeibehörden werden ermächtigt, Vorschriften über die Herstellung von Hochantennen zu erlassen. Wer eine solche Antenne für sich herstellt oder herstellen läßt oder in Benutzung hat, ist während der Dauer ihres Bestehens für ihre ordnungsmäßige Instandhaltung verantwortlich.

Unvorschriftsmäßige Anlagen sind auf Anordnung der zuständigen Baupolizeibehörde zu beseitigen oder zu ändern.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die von den Baupolizeibehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bestraft.

§ 6. . . . .

Ausführungsbestimmungen,

hierzu sind erlassen unterm 1. September 1924 (H.G.V.Bl. S. 545); sie sind am 20. November 1925 (H.G.V.Bl. S. 545) geändert.

Bedingungen für die Lieferung von Wasser durch die Hamburger Wasserwerke G. m. b. H.,

vom Mai 1924 (Amtl. Anz. S. 666).

Die letzte Wasserpreisfestsetzung erfolgte durch die Hamburger Wasserwerke G. m. b. H. mit Bekanntmachung vom 19. November 1928 (Amtl. Anz. S. 1331): Wasserpreis im Versorgungsgebiet Hamburg 14 Rpf. für 1 cbm Wasser.

Grundsteuergesetz

vom 26. Juni 1926 mit Änderungen nach den Gesetzen zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 8. April 1927 und 20. April 1928 (H.G.V.Bl. 1926 S. 403, 1927 S. 191 und 1928 S. 167).

I. Gegenstand der Besteuerung.

§ 1. Von den innerhalb des Hamburgischen Staates belegenen Grundstücken wird eine Grundsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben.

§ 3. Für Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 1921 als selbständige Wohnungen neu hergestellt sind, wird solange und soweit sie als selbständige Wohnungen benutzt werden, bis zum Ablauf des der Fertigstellung folgenden zehnten Rechnungsjahres die Grundsteuer nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt für solche nach dem 1. Oktober 1921 hergestellte Bauten, von deren Gesamtflächenräumen mindestens $^2/_3$ für Kleinwohnungen hergerichtet sind und verwendet werden. Für den Begriff der Kleinwohnungen gelten die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 12 Juni 1921 zur Ausführung § 59 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921, Seite 595).

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Wohnungen und Bauten, für die seitens des hamburgischen Staates oder einer hamburgischen Gemeinde ein Zuschuß oder ein nichtwertbeständiges Darlehen gewährt ist, oder die vom hamburgischen Staat oder einer hamburgischen Gemeinde auf deren Kosten hergestellt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Zuschuß, das Darlehen oder die Kosten zurückerstattet worden sind.

§ 4. Schuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Beträge auch persönlich. Im Falle eines Eigentumswechsels haftet der neue Eigentümer für die rückständigen Beträge neben dem bisherigen Eigentümer als Gesamtschuldner.

II. Veranlagungsverfahren.

§ 5. Die Grundsteuer beträgt für

1. bebaute Grundstücke im Stadt- und Landgebiet für die Zeit vom 1. April 1927 bis 30. September 1927 10 vom Hundert des Mietewertes und ab 1. Oktober 1927 12 vom Hundert des Mietewertes,
2. unbebaute Grundstücke im Landgebiet, die zum landwirtschaftlichen Betriebe dienen, deren Wert aber noch nicht durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird oder bei denen auch nach sonstigen Umständen (z. B. Lage, Beschaffenheit, Erwerbspreis, Belastung) nicht anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, 18 vom Hundert des Vorkriegsreinertrages,

---

* Über Gebühren s. § 128 Abs. 9 der Bauordnung, Seite 8.

** Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Verwaltungsgericht in einem Einzelfall entschieden hat, daß die Verordnung rechtsungültig sei.